

Hausordnung

der Prot. Lutherkirchengemeinde Kaiserslautern

Das Gemeindehaus der Lutherkirche ist eine Stätte der Begegnung.
Seine Besucher werden gebeten, sich rücksichtsvoll und mit gegenseitiger Achtung zu verhalten.

Die Prot. Lutherkirchengemeinde Kaiserslautern vermietet Räumlichkeiten im Gemeindehaus, Barbarossaring 26, an:

- a) Vereine, Parteien, Verbände und Einrichtungen zu den im Mietvertrag genannten Bedingungen.
- b) Privatpersonen zu den im Mietvertrag genannten Bedingungen.
- c) in Einzelfällen hat die geschäftsführende Pfarrerin / der geschäftsführende Pfarrer das Recht, Ausnahmen stattzugeben. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet das Presbyterium.

Das Anmieten der Räumlichkeiten ist nur möglich nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Pfarrerin / dem geschäftsführenden Pfarrer und nach Eintragung in den im Gemeindebüro geführten Veranstaltungskalender. Eine Vermietung der Räumlichkeiten für Tanzveranstaltungen ist aus Gründen des Lärmschutzes nicht möglich. Vermietungen für Wahlkundgebungen oder antichristliche, antikirchliche und antidemokratische Unternehmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Mieter sorgt für Ruhe, Ordnung sowie für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung, vor und während der Veranstaltung. Nach 22.00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten.
Er achtet auf pflegliche Behandlung der Räume und des Mobilars.
Der Mieter verpflichtet sich, sowohl diese Hausordnung als auch den Mietvertrag einzuhalten. Er sorgt dafür, dass Unbefugte keinen Eintritt ins Gemeindehaus haben.

In den Räumen des Gemeindehauses besteht ein Rauchverbot.

Das Hausrecht übt die geschäftsführende Pfarrerin / der geschäftsführende Pfarrer aus. Sowohl sie / er, als auch die Mitglieder des Presbyteriums der Lutherkirchengemeinde sind jederzeit zu stichprobenartigen Kontrollen im Sinne der Regelung befugt.

Die geschäftsführende Pfarrerin / der geschäftsführende Pfarrer kann das Hausrecht an die Hausmeisterin / den Hausmeister oder an eine andere Person delegieren.

Die Schlüsselübergabe und Schlüsselrückgabe wird mit der geschäftsführenden Pfarrerin / dem geschäftsführenden Pfarrer geregelt. Sie/er können auch eine andere Person mit dieser Aufgabe delegieren.

Unfälle, Schäden oder sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich der geschäftsführenden Pfarrerin / dem geschäftsführenden Pfarrer zu melden. Gegebenenfalls muss eine schriftliche Unfall-/Schadensmeldung erfolgen.

Kirchliche Gruppen, die in Kaiserslautern ansässig sind und/oder mit der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) verbunden sind, zahlen keine Miete.

Eigene Veranstaltungen der Lutherkirchengemeinde haben Vorrang vor Vermietung.

Kaiserslautern, den 01.07.2006